

LEITFADEN FÜR WIEN ZUR OIB-RICHTLINIE 1

Inhalt

1. Normative Verweise	2
2. Vorwort.....	2
3. Ingenieurbefund als Beilage zur Statischen Vorbemessung	2
4. Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit	4
4.1. Neubau	5
4.1.1. Allgemeines	5
4.1.2. Einteilung der Schadensfolgeklassen	5
4.1.3. Ermittlung der Personenanzahl.....	5
4.1.4. Einteilung der Überwachungsmaßnahmen.....	5
4.2. Umgang mit bestehenden Hochbauten	6
4.2.1. Rechtmäßiger Bestand	6
4.2.2. Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik.....	8
4.2.3. Mindestanforderungen und geringfügige Auswirkung	8
5. Merkblatt „Statische Vorbemessung“ vom 31. März 2008.....	9
6. Erläuternde Bestimmungen für häufig auftretende Baumaßnahmen.....	10
6.1. Balkonzubauten.....	10
6.1.1. Allgemeines	10
6.1.2. Statisch notwendige Unterlagen	10
6.2. Türdurchbrüche.....	10
6.2.1. Allgemeines	10
6.2.2. Statisch notwendige Unterlagen	11
7. Anhang A – Muster Zuverlässigkeitsbestätigung	12

Gender-Hinweis

Die personenbezogenen Hauptwörter wurden nach bestem Wissen gegendert. Sollte vereinzelt die weibliche oder männliche Form fehlen, so stellt dies ein Versehen dar und impliziert keinesfalls eine Benachteiligung eines Geschlechts!

1. Normative Verweise

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien) LGBl 1930/11 idF LGBl 2012/64

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung – WBTV) LGBl 2008/31 idF LGBl 2012/73

OIB-Richtlinien	Ausgabe 2011
ÖNORM EN 1990	Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung, Ausgabe 01.03.2003
ÖNORM B 1990-1	Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung - Teil 1: Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1990 und nationale Ergänzungen, Ausgabe 01.01.2013
ÖNORM EN 1998-3	Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 3: Beurteilung und Ertüchtigung von Gebäuden (konsolidierte Fassung), Ausgabe 15.02.2013
ÖNORM B 1998-3	Eurocode 8 - Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 3: Beurteilung und Ertüchtigung von Gebäuden - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1998-3 und nationale Erläuterungen, Ausgabe 01.05.2013
ONR 24009	Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Hochbauten, Ausgabe 01.05.2013

2. Vorwort

Dieser Leitfaden soll eine einheitliche und praxisnahe Handhabung der relevanten Bestimmungen der Wiener Bauordnung (BO), der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) und der Richtlinie 1 des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB-RL 1) mit den dort verbindlich erklärten Normen unterstützen.

Er legt keinen (neuen) Stand der Technik fest, sondern stellt (lediglich) die Auslegung desselben durch die Baubehörde der Stadt Wien (nach Einbindung von in diesem Thema involvierten Fachleuten) zur Sicherstellung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Interpretation dar.

Grundsätzlich gelten die Begriffsbestimmungen des Dokuments „OIB-Richtlinien-Begriffsbestimmungen“, wobei unter dem Begriff Bauwerk (Gebäude) eine eigenständige Tragwerksstruktur gemäß ÖNORM EN 1990, Pkt. 1.5 verstanden wird.

3. Ingenieurbefund als Beilage zur Statischen Vorbemessung

Ein Ingenieurbefund ist eine dokumentierte Erhebung des „IST- Gebäudezustandes“, unter Berücksichtigung aller für die Standsicherheit relevanten Bauteile. Der Ingenieurbefund hat jedenfalls eine schematisch-konstruktive Darstellung des Bestandes (insbesondere in Bezug auf die verwendeten Materialien) sowie eine zusammenfassende gutachterliche Feststellung zu beinhalten, ob das Gebäude in einem gebrauchstauglichen Zustand ist und ob die maßgeblichen Bauteile (Träger, Wände, Stützen) tragsicher sind.

Mit dem Ingenieurbefund sind grundsätzlich auf folgende Bauteile einzugehen bzw. sind deren Zustände zu beschreiben (Abweichungen siehe unten, Stufe 1 und Stufe 2):

- Fundierung
- Mauerwerk
- Mittelmauer – Abgasanlagen (früher: Rauchfang, Abgasfang, Kamin) und umschließendes Mauerwerk (v. a. im Hinblick auf die vertikale Lastableitung)
- Aussteifungssituation (Zwischenwände, Auswechslungen, Verschlüßungen)
- Querschnittsschwächungen (z. B. infolge Leitungsführungen, Installationen etc.)
- Decken (Zustand, Konstruktion)
- Dachstuhl und Gesimse (nur soweit diese erhalten bleiben sollen)

Für die Befundung des Bestandes gibt es folgende 3 Niveaus, wobei der jeweilige Untersuchungsaufwand vom Umfang der geplanten Bauführung abhängt.

Stufe 1

Anwendungsbeispiele: Türdurchbrüche oder ähnliche geringfügige Baumaßnahmen, sofern sie statisch relevante Auswirkungen haben (z.B. bei Veränderung von Tragwerken und Tragwerksteilen), Aufzugseinbauten in Stiegenwindeln.

Befundung: Die lokale Befundung der unmittelbar von der Bauführung betroffenen lasteinleitenden und lastaufnehmenden Bauteile, inklusive augenscheinlicher Überprüfung des Bestandes von öffentlich zugänglichen Bereichen.

Stufe 2

Anwendungsbeispiele: Baumaßnahmen in mehreren Geschossen, wie Aufzugs-, Stiegenhaus- und/oder Nassgruppeneinbau, die keine oder keine wesentliche Lasterhöhung für den Bestand darstellen.

Befundung: Die Befundung einer augenscheinlichen Überprüfung des gesamten Bauwerkes bzw. Tragwerkes mit Begehung aller relevanten Bestandseinheiten, des Kellers und des Dachraumes (z.B. einfache Kontrollen auf Durchfeuchtungen besonders im Bereich von Nassräumen, Setzungen, Risse und sonstige augenscheinliche Schäden).

Stufe 3

Anwendungsbeispiele: Änderungen des bestehenden Tragwerkes und der bestehenden Tragwerksteile mit wesentlicher Lasterhöhung, Dachgeschossaus- und -zubauten.

Befundung: Die Erstellung eines Ingenieurbefundes im gesamten Umfang (wie o.a.).

Kein Ingenieurbefund ist erforderlich, wenn dem Bauansuchen ein Gutachten beigelegt wird, dass aufgrund der Geringfügigkeit (keine statisch relevanten Veränderungen; z.B. bei Gipskartonwänden, Gipsdielen, Schlackewänden, Holzständerwänden) des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist (§ 63 Abs. 1 lit. h BO).

Hinweis:

Ingenieurbefunde, die Teil einer „Statischen Vorbemessung“ gem. § 63 Abs. 1 lit. h BO sind, dürfen nur von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erstellt werden (dies sind ZiviltechnikerInnen und BaumeisterInnen).

4. Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

gemäß OIB RL 1 (Ausgabe 2011)

2.1 Tragwerk

2.1.1 Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzutragen.

2.1.2 Für die Neuerrichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen ist dies jedenfalls erfüllt, wenn der Stand der Technik eingehalten wird. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 zu genügen.

2.1.3 Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Tragwerke sind für die bestehenden Tragwerksteile Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik zulässig, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

2.3 Überwachungsmaßnahmen

Bei der Planung, Berechnung und Bemessung der Tragwerke oder Tragwerksteile folgender Bauwerke müssen tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte durchgeführt werden:

- Bauwerke mit aufgrund ihrer Nutzung lebenswichtiger Infrastrukturfunktion (z. B. Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für das Katastrophenmanagement, Krankenhäuser, Kraftwerke).
- Bauwerke mit wichtiger sozialer Funktion (z. B. Kindergärten, Schulen).
- Bauwerke mit einem Fassungsvermögen bei widmungsgemäßer Nutzung von mehr als 1000 Personen (z. B. Versammlungsräume, kulturelle Einrichtungen, Einkaufszentren, Sportstadien).

Erläuterung zur OIB RL 1

Grundsätzlich ist bei der Planung und Errichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen der Stand der Technik einzuhalten. Die Möglichkeit der Abweichung bei bestehenden, unveränderten Tragwerken wurde vorgesehen, um einen unverhältnismäßig hohen Anpassungsaufwand am Bestand zu vermeiden.

Unter rechtmäßigem Bestand ist zu verstehen, dass das bestehende Bauwerk dem von den Bauordnungen geforderten Erhaltungszustand (unter Berücksichtigung der Instandhaltung) entspricht.

Hinweis:

Da zum Zeitpunkt der Festlegung von Pkt. 2.3 Überwachungsmaßnahmen der OIB-RL 1 die zwischenzeitlich vorliegende Norm ÖNORM B 1990-1 erst in Ausarbeitung war, wird empfohlen, bei der Festlegung der Art und Weise der Überwachung gemäß ÖNORM B 1990-1, Tabellen B.6 vorzugehen. Für

↑
NEUBAU
↓

die Einteilung der Überwachungsmaßnahmen wird empfohlen, gem. ÖNORM B 1990-1, Tabelle B.6 und Tabelle B.7 vorzugehen.

4.1. Neubau

4.1.1. Allgemeines

Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude bzw. Bauwerke zu verstehen. Dabei ist der (aktuelle) Stand der Technik einzuhalten.

Die Einreichunterlagen sind so auszuführen, dass eine genaue Aussage und Beurteilung bzw. die Einteilung der Schadensfolgeklassen des Bauwerkes oder gegebenenfalls einzelner Bauwerksteile möglich ist. Das bedeutet, dass die jeweils festgelegte Schadensfolgeklasse in den Einreichplänen anzugeben und - sofern ein Bescheid zu erstellen ist - in weiterer Folge auch in der Baubewilligung (im Spruch) anzuführen ist.

4.1.2. Einteilung der Schadensfolgeklassen

Bei der Einteilung eines Bauwerkes oder Bauwerksteiles in die jeweilige Schadensfolgeklasse ist gemäß ÖNORM B 1990-1, Tabelle B.1 bzw. Kapitel B.3.1 vorzugehen.

4.1.3. Ermittlung der Personenanzahl

Für die Ermittlung der Personenanzahl (widmungsgemäßes Fassungsvermögen) eines Bauwerkes ist gemäß ÖNORM B 1990-1, Tabelle B.2 vorzugehen.

Wenn für die Beurteilung des Bauwerkes die Personenanzahl gemäß ÖNORM B 1990-1, Tabelle B.2 maßgebend ist, erfordert dies eine nachvollziehbar dokumentierte, nutzungsabhängige Analyse der im Bauwerk maximal zu erwartenden Personen.

Anmerkung:

Für die Ermittlung der Schadensfolgeklasse ist die jeweilige Personenanzahl im Bauwerk ohne Zeitfaktor anzusetzen, wobei für die Risikoanalyse nach ÖNORM B 1998-3 ein widmungsabhängiger Zeitfaktor gemäß Tabelle A.5 dieser Norm angesetzt werden darf.

4.1.4. Einteilung der Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung (während der Planung und während der Ausführung) durch eine unabhängige Prüfstelle in der eigenen Organisation bzw. die Eigenüberwachung kann grundsätzlich auch durch Überwachung durch eine unabhängige Drittstelle ersetzt werden.

Für den Prüfumfang des Tragwerkes gelten die einschlägigen Fachnormen.

Alle Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und durch entsprechend Befugte durchzuführen. Diese Dokumente sind gemäß § 127 Abs. 2 BO auf der Baustelle - dem Baufortschritt entsprechend - aufzulegen.

Anmerkung:

Das „Leistungsbild Prüffingenieur“ der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland gibt Hinweise über Aufgaben des Prüffingenieurs gemäß BO/www.wien.arching.at).

4.1.4.1 Einteilungen der Überwachungsmaßnahmen während der Planung

Für die Differenzierung der Überwachungsmaßnahmen bei der Planung, der statischen Berechnung und den Arbeitsanweisungen ist gemäß ÖNORM B 1990-1, Tabelle B.6 bzw. Kapitel B.4 vorzugehen.

Die Qualifikation der unabhängigen Drittstelle bzw. einer zusätzlichen Prüfstelle (PrüfstatikerIn) muss mindestens den gesetzlichen Anforderungen wie jener an den Tragwerksplaner bzw. an die Tragwerksplanerin entsprechen.

Der Prüfstatiker bzw. die Prüfstatikerin muss vom Bauwerber bzw. von der Bauwerberin, Tragwerksplaner bzw. Tragwerksplanerin und vom Bauführer bzw. der Bauführerin verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen.

Jede Planung, statische Berechnung und Arbeitsanweisung von funktionserhaltenden, tragwerkrelevanten Bauteilen des Gebäudes oder von Gebäudeteilen ist gemäß ÖNORM EN 1990 zu überprüfen und zu dokumentieren (Prüfvermerk). Das heißt, auch die der Baubewilligung bzw. der Bauausführung zugrunde liegenden statischen konstruktiven Unterlagen sind von dieser Überprüfung zu erfassen.

Anmerkung:

Die unabhängige Drittstelle „Prüfstatiker bzw. Prüfstatikerin“ ist nicht mit dem Begriff des „Prüfingenieurs bzw. der Prüfingenieurin“ gemäß BO zu verwechseln!

4.1.4.2 Einteilung der Überwachungsmaßnahmen während der Ausführung bzw. Überwachungsstufen für die Herstellung

Für die Differenzierung der Überwachungsmaßnahmen bei der Ausführung bzw. Herstellung ist gemäß ÖNORM B 1990-1, Tabelle B.7 bzw. Kapitel B.5 vorzugehen.

Die Verantwortlichkeit des Bauführers bzw. der Bauführerin gemäß BO wird durch diese Überwachungen nicht berührt.

Anmerkung:

Nach Fertigstellung bewilligungspflichtiger Bauführungen sind diese Unterlagen (Überprüfungsberichte, Grundlagen der Bestätigung) und eine Abschlussfeststellung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Überwachungsmaßnahmen der Fertigstellungsanzeige gem. § 128 BO anzuschließen (vgl. Anhang A – Muster Zuverlässigkeitsbestätigung). Die Abschlussfeststellung ist von einer befugten und gemäß Eurocode qualifizierten Person auszustellen. Durch sie wird bestätigt, dass die laut Einreichung bzw. Baubewilligungsbescheid festgelegten Zuverlässigkeiten des Tragwerkes erreicht werden.

4.2. Umgang mit bestehenden Hochbauten

4.2.1. Rechtmäßiger Bestand

Der rechtmäßige Bestand, auch „Konsens“ genannt, setzt eine der Baubewilligung (Pläne und Bescheid) entsprechende Ausführung und einen der Baubewilligung entsprechenden Zustand des Bestandsgebäudes voraus und beinhaltet darüber hinaus eine Summe von genehmigten und erfüllten Sicherheitsniveaus, insbesondere im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Tragwerkes aber auch hinsichtlich anderer sicherheitsrelevanter Standards wie z.B. des Brandschutzes und auch der Erschließung.

Das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes ist jenes, das zum Zeitpunkt der jeweiligen Baubewilligung unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Technik maßgebend war.

Das bedeutet, dass Abweichungen von der für Neubauten (aktueller Stand der Technik) festgelegten Zuverlässigkeit für Tragwerke (allerdings nur bei Lastfällen der außergewöhnlichen Einwirkungen und Erdbeben nicht aber bei den Grundkombinationen) unter der Voraussetzung zulässig sind, dass das vorhandene Sicherheitsniveau nicht unter dem erforderlichen Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. Errichtung liegt.

Gemäß § 129 BO hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin (jeder Miteigentümer bzw. jede Miteigentümerin) dafür zu sorgen, dass die Bauwerke in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften entsprechendem Zustand, erhalten werden. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin (jeder Miteigentümer bzw. jede Miteigentümerin) eines Bauwerkes ist auch verpflichtet, dessen Bauzustand zu überwachen (überwachen zu lassen).

Weiteres ist die Formulierung auch so zu verstehen, dass ein Bestand, der das erforderliche Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt seiner Bewilligung nicht oder nicht mehr aufweist, jedenfalls wieder auf dieses Sicherheitsniveau zu bringen ist (siehe § 129 Abs. 2 BO Erhaltungspflicht).

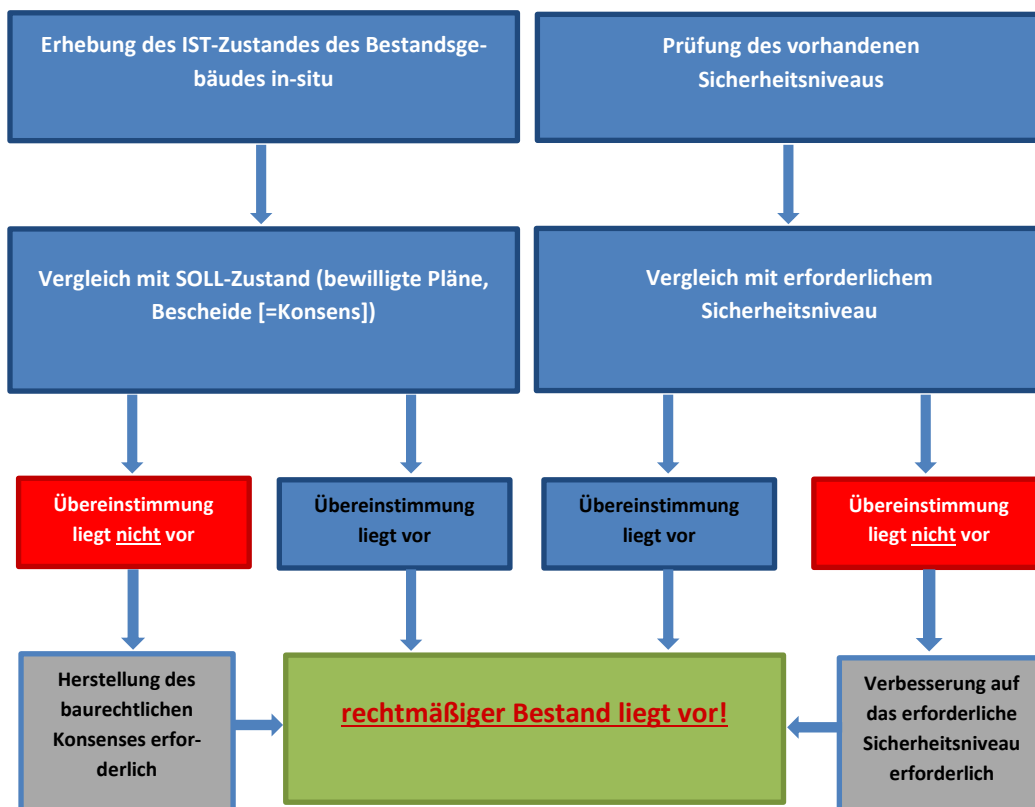


Abbildung 1: Ablaufschema zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Bestehende Bauwerke, die ein Sicherheitsniveau, das zum Zeitpunkt der Baubewilligung vorgeschrieben war oder auch ein höheres Sicherheitsniveau aufweisen, dürfen grundsätzlich nicht verschlechtert werden. Ausgenommen davon sind Bauwerke, deren Sicherheitsniveau bereits höher ist, als es dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4.2.2. Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik

Bei folgenden Bauführungen sind Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik (nur) unter der Voraussetzung zulässig, dass zumindest das Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes erhalten bleibt:

- bauliche Änderungen und Instandsetzungen von rechtmäßig bestehenden Bauwerken gemäß § 60 Abs. 1 lit. c BO,
- Zu- und Umbauten gemäß § 60 Abs. 1. lit. a BO sowie
- Änderungen der bewilligten Raumwidmung oder des bewilligten Fassungsraumes, unter Berücksichtigung der normgemäßen Belastungsannahmen.

Neu zu errichtende Bauteile bzw. Tragwerksteile sind jedenfalls nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Sollten nach Abtragung bestehender Bauwerke die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden, sind auch diese Bauwerksteile wie ein Neubau zu qualifizieren.

Für die Bewertung der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit bestehender Hochbauten wird auf die ON-Regel ONR 24009 verwiesen. Diese regelt die möglichst wirklichkeitsnahe Bewertung der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit bestehender Hochbauten. Damit soll einerseits eine mögliche Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit rechtzeitig erkannt und andererseits ein unnötiger Mitteleinsatz vermieden werden. Zweck ist, eine sinnvolle Weiternutzung und Erweiterung bestehender Gebäude zu ermöglichen (Sanierung und Verdichtung).

Als bestehende Hochbauten im Sinne der ONR 24009 gelten Bauten, die rechtmäßig bestehen, die also entweder eine behördliche Benützungsbewilligung erhalten haben oder für die eine vollständig belegte Fertigstellungsanzeige vorgelegt wurde (d.h. konsensgemäß errichtet wurden).

Voraussetzungen zur Anwendung des Punktes 5.4 der ONR 24009:

- Ingenieurbefund (vgl. Kapitel 3)
- Verbesserung des Gebäudes auf Erdbeben (Heranführung an den Stand der Technik, ohne ihn vollständig zu erfüllen)
- Nachweis der Grundkombinationen lt. Eurocode ohne jede Erleichterung (Eigengewicht, Nutzlasten, Schneelast, Windlasten)
- Nachweis der zu erreichenden Redundanzen laut Risikoanalyse gem. ÖNORM B 1998-3
- Nachweis, dass die Zunahme der rechnerisch ermittelten Personenanzahl gemäß ÖNORM B 1998-3 nach Änderungen am Bestand bezogen auf die Personenanzahl des rechtmäßigen Bestandes 50 % nicht übersteigt.

Hinweis:

Für die Beurteilung bestehender Tragwerke in bestehenden Bauwerken sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 entsprechende Regelwerke (OIB-RL 1 und ÖNORM EN 1990) festgelegt. Eine darüber hinausgehende Anwendung des § 68 BO für bestehende Tragwerke ist daher weder erforderlich noch zulässig.

4.2.3. Mindestanforderungen und geringfügige Auswirkung

Für die Beurteilung der Mindestanforderungen gemäß ÖNORM B 1998-3, Punk A.3.2 und der darin geregelten „3 %-Regel“ (geringfügige Auswirkung) kann das nachfolgende Ablaufschema (Abbildung

2) herangezogen werden. Angemerkt wird, dass auch bei mehrfachen Änderungen (nur) eine Verschlechterung von *insgesamt* maximal 3 % zulässig ist. Bei der Anwendung dieser Regel sind keine weiteren Nachweise zu führen, es ist jedoch die maximal 3 %-ige Verschlechterung in der Einreichung bzw. Bauanzeige entsprechend zu dokumentieren.

Wurden die Erleichterungen für „geringfügige Auswirkungen“ vollständig ausgenutzt (3 % Verschlechterung erreicht), so sind für jede weitere Änderung am bestehenden Bauwerk die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

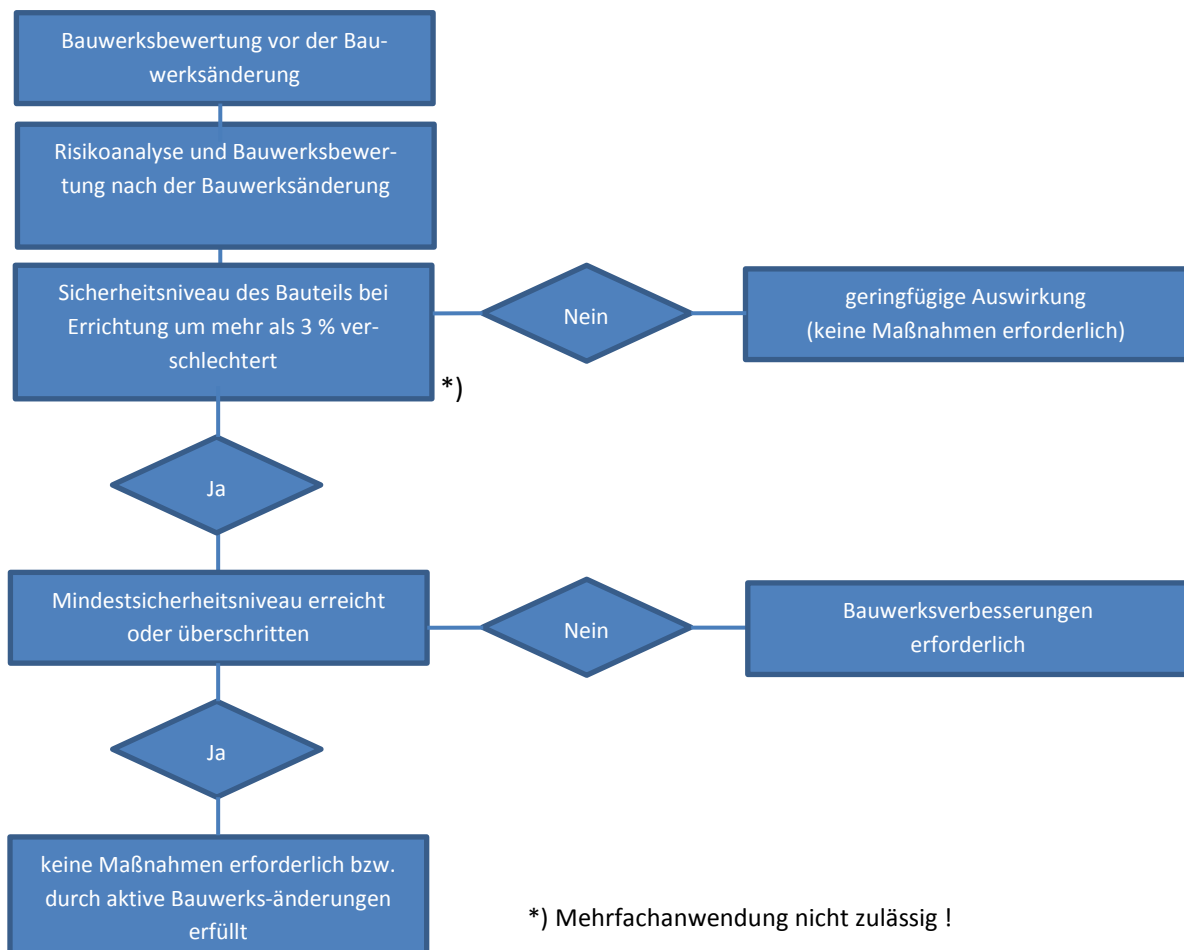


Abbildung 2: Ablaufschema zur Feststellung, ob Maßnahmen zur Ertüchtigung notwendig sind

5. Merkblatt „Statische Vorbemessung“ vom 31. März 2008

Die Voraussetzungen für die vereinfachte Nachweisführung, die im Merkblatt „Statische Vorbemessung“ der MA 37, Ausgabe 31. März 2008 festgelegt sind, führen in der Regel zu konservativeren Ergebnissen (größere Zuverlässigkeiten) als bei einer Berechnung nach den derzeit gültigen ÖNORMEN möglich wären.

Das Merkblatt kann als Übergangsregelung daher für Einreichungen, die bis 31. Dezember 2013 erfolgen, grundsätzlich weiter angewendet werden, wobei für Bauvorhaben, die nach dem 1. Jänner 2013 eingereicht wurden bzw. werden, die im Merkblatt geforderte Tragfähigkeit der relevanten Bauteile für die Grundkombinationen nachzuweisen ist sowie die Gebrauchstauglichkeit für den Lastfall Erdbeben bei Nachweis des Mindesterdbebenerfüllungsfaktors gemäß Tabelle A.3 der ÖNORM B 1198-3 gegeben ist.

6. Erläuternde Bestimmungen für häufig auftretende Baumaßnahmen

6.1. Balkonzubauten

6.1.1. Allgemeines

Die Konstruktion von neu zu errichtenden Balkonen muss jedenfalls nach dem Stand der Technik dimensioniert werden. Auch neu zu errichtende Fundamente sowie etwaige Befestigungen am bestehenden Gebäude, wie beispielsweise Abstützung via Konsolen oder Abhängung mittels Seilen, müssen entsprechend auf die Grundkombinationen der einwirkenden Lasten gemäß ÖNORM EN 1990 bemessen werden. Die Lasteinleitung in das Bestandsmauerwerk muss lokal nachgewiesen werden.

Werden bestehende Fundamente zur Lastableitung herangezogen, so ist bei einer Mehrbelastung von mehr als 3 % des ursprünglichen Belastungsniveaus ein entsprechender Nachweis der Fundierung nach dem Stand der Technik für den betroffenen Bereich zu erstellen. Zur Ermittlung des ursprünglichen Belastungsniveaus ist die Grundkombination der Einwirkungen heranzuziehen. Abgebrochene Parapete und sonstige entfallenden Lasten dürfen in vollem Umfang in Abzug gebracht werden.

Die Lastansätze für Nutzlasten werden in der zugehörigen ÖNORM B 1991-1-1 in den Tabellen 1 und 2 geregelt. Demnach sind generell zumindest $4,0 \text{ kN/m}^2$ anzusetzen.

6.1.2. Statisch notwendige Unterlagen

Die nachfolgenden Kapitel sollen einen Überblick der notwendigen Nachweise geben.

6.1.2.1 Selbsttragende Balkontürme im Bereich von Bestandsbauten

Selbsttragende Balkontürme dürfen am Bestand fixiert werden. In diesem Fall sind lokale Nachweise der Lasteinleitungspunkte zu führen. Das Mauerwerk, welches die horizontalen Aussteifungslasten aufnehmen soll, muss im Sinne eines Ingenieurbefundes der Stufe 1 (vgl. Kapitel 3) begutachtet werden.

6.1.2.2 Abgehängte bzw. über Konsolen abgestützte Balkone (ohne eigenständige Fundierung)

Das Bestandsmauerwerk, an der die Balkonkonstruktion befestigt werden soll, ist im Sinne eines Ingenieurbefundes der Stufe 2 (vgl. Kapitel 3) zu befunden.

Die horizontale Lasteinleitung ist nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Befestigung der Druckstreben einer etwaig vorhandenen Konsole bzw. die Verankerungspunkte einer vorgesehenen Abhängung.

6.2. Türdurchbrüche

6.2.1. Allgemeines

Türdurchbrüche können nicht ohne ingenieurmäßige Überlegungen als unwesentliche Wandöffnungen definiert werden. Eine einfache Methode zur Kategorisierung ist die Überprüfung, ob ein geplanter Durchbruch den Weg der Druckdiagonale bei der vertikalen oder horizontalen Lastaufnahme in der Wandscheibe nachhaltig stört oder nicht. Diesbezüglich sei auf die Erläuterung 02/2013 „Über die Kompensation von Schubwänden in Wiener Gründerzeithäusern – Allgemeine Grundlagen“ der

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ und Burgenland hingewiesen (siehe wien.arching.at).

6.2.2. Statisch notwendige Unterlagen

6.2.2.1 Türdurchbruch in Wand mit statischer Funktion (Aussteifung, Lastableitung etc.)

Für Türdurchbrüche in Wänden mit statischer Funktion ist die Erstellung eines Ingenieurbefundes der Stufe 1 (vgl. Kapitel 3) erforderlich. Stört ein solcher geplanter Durchbruch die Druckdiagonale wie in Kapitel 6.2.1 beschrieben, so ist eine entsprechende Kompensation der Schwächung des Gebäudes vorzunehmen.

6.2.2.2 Türdurchbruch in Wand ohne statische Funktion

Dies betrifft beispielsweise Türdurchbrüche in Gipskartonständerwänden, Schlackewänden oder ähnlichen Konstruktionen. Hier ist aus statischer Sicht kein Nachweis erforderlich. Eine sach- und fachgemäße Ausführung gemäß Bauordnung wird jedoch vorausgesetzt.

7. Anhang A – Muster Zuverlässigkeitsbestätigung

zur Vorlage an die MA 37 – Baupolizei

Wien, am

Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige gem. § 128 BO

über die vollständige **Überwachung und Ausführung gem. ÖNORM EN 1990**

Bauvorhaben:

Bauwerber:

Planverfasser:

Gegenständliche Pläne:

Baubescheid:
(ggf. § 70a BO-Erklärung)

Für das o.a. Bauvorhaben wird bestätigt, dass die in den Einreichunterlagen und dem Baubescheid festgelegte Zuverlässigkeit des Tragwerks erreicht wird

DSL 1 (Planung)

IL 1 (Ausführung)

DSL 2 (Planung)

IL 2 (Ausführung)

DSL 3 (Planung)

IL 3 (Ausführung)

.

Das o.a. Bauvorhaben ist für die folgende Personenanzahl ausgelegt:

Personenanzahl gemäß ÖNORM B 1990-1:2013

Personenanzahl gemäß ÖNORM B 1998-3:2013 (d.h. unter Berücksichtigung des Zeitfaktors gemäß Tabelle A.5 der ÖNORM B 1998)

Grundlagen dieser Bestätigung sind:

(Unterschrift des/der Ziviltechniker/in
mit Rundsiegel)